

Gemeinde Hude

**Bebauungsplan Nr. 6 „Vor dem Ort“,
1. Änderung**



**Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde“**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**

Projektnummer: 218532
Datum: 2020-01-07

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	8
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	8
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	8
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	12
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	13
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	13
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	13
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	13
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	14
4	WIRKUNGSPROGNOSE	14
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	14
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	14
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	17
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
4.2.3	Fläche.....	18
4.2.4	Boden	19
4.2.5	Wasser	19
4.2.6	Klima und Luft	20
4.2.7	Landschaft.....	20
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	21
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	21
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	21
4.4	Wechselwirkungen.....	23
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	23
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	25
6	MONITORING	27
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	28
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	28
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	28

10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	28
11	ANHANG.....	30
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	30
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	31
11.2.1	Gesetze	31
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	31
11.2.3	Sonstige Quellen	31
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	34
11.3.1	Eingriffsflächenwert	34
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	35
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	35
11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	35
11.4	Artenschutzbeitrag	37
11.4.1	Rechtliche Grundlagen	37
11.4.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme.....	38
11.4.2.1	Plangebiet und Methodik	38
11.4.3	Relevanzprüfung	41
11.4.4	Brutvögel	43
11.4.5	Fledermäuse	45
11.5	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	47
11.5.1	Brutvögel	47
11.6	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	48
11.7	Bestandsplan.....	49

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	14
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	16
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	22

Wallenhorst, 2020-01-07

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa, B.Eng.
Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2020-01-07

Proj.-Nr.: 218532

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich südlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Hude / östlich des Freizeitbades und umfasst eine Größe von ca. 0,77 ha.

Planungsziel der Gemeinde Hude ist es, mit einer Bebauung der Plangebietsfläche die Siedlungsentwicklung südlich der bebauten Ortslage zu ergänzen und abzurunden, da nach wie vor ein erheblicher Bedarf an Baugrundstücken für die Errichtung von Eigenheimen besteht.

Außerdem besteht das Erfordernis, ein Grundstück für eine Kindertagesstätte auszuweisen. Die Gemeinde Hude reagiert damit auf die große Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren.

Die Plangebietsfläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Topographie ist annähernd eben mit einem leichten Höhenunterschied von ca. 1,50 m; das Gelände fällt leicht in nördlicher Richtung.

Durch die 1. Änderung wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6 „Vor dem Ort“ überplant. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung werden alle Festsetzungen dieses Bebauungsplanes für die überplanten Flächen unwirksam.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 6, 1. Änderung sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 7.715 m²
- Allgemeine Wohngebiete (WA)	ca. 3.365 m ²
- Flächen für den Gemeinbedarf	ca. 3.330 m ²
- Straßenverkehrsflächen	ca. 1.020 m ²

Für die allgemeinen Wohngebiete sowie die Flächen für den Gemeinbedarf wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,6 festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der allgemeinen Wohngebiete, der Flächen für den Gemeinbedarf sowie der Straßenverkehrsflächen. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplanes maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeine Wohngebiete	3.365	0,6	2.019
Flächen für den Gemeinbedarf	3.330	0,6	1.998
Straßenverkehrsflächen	1.020	1	1.020
Versiegelung			5.037

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht vollständig um eine neu zugelassene Versiegelung handelt. Für das hier vorliegende Plangebiet gilt derzeit der B-Plan Nr. 6. Diese sah in diesem Bereich Flächen für den Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,3 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,45, eine Anpflanzfläche sowie öffentliche Verkehrsflächen vor. Die auf Grundlage des B-Planes Nr. 6 im hier vorliegenden Plangebiet zulässige Versiegelung liegt bei ca. 3.015 m². Zieht man nun die bereits zulässige Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von ca. 5.037 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 2.022 m².

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 10.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen

von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Diepholz liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2016 vor. In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt. Des Weiteren liegt das Plangebiet sowohl in einem bauleitplanerisch gesicherten Bereich als auch in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials. Weitere zeichnerische Darstellungen sind für das Plangebiet nicht getroffen. Darüber hinaus verläuft östlich des Plangebiets ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von Norden nach Süden (Bundesstraße 51) und westlich ein Vorranggebiet für einen regional bedeutsamen Wanderweg (Radfahren).

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Diepholz liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2008 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Aussagen zu den

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004).

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieser Scoping-Unterlage berücksichtigt.

- In der Karte 1 „Arten und Biotope“ wird weniger als 100 m westlich des Plangebiets ein großräumiger Bereich als Biotoptyp sehr hoher Bedeutung dargestellt. Dabei handelt es sich um den Dümmer und seine nähere Umgebung.
- Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte 5 „Zielkonzept“ in einem Bereich mit der Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“.
- Die Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Landschaftsplan (LP):

Für die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ liegt kein Landschaftsplan vor.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Im Plangebiet selbst sind keine Wohnumfeld-, Freizeit- oder Tourismusinfrastrukturen vorhanden.

Gemäß dem LRP wirken Lärmimmissionen von der östlich gelegenen Bundesstraße 51 auf das Plangebiet ein. Die schalltechnische Beurteilung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019) hat ergeben, dass unter der Beachtung von Lärmschutzmaßnahmen die Errichtung von Wohngebieten möglich ist.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, dessen Umfeld teilweise durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Geruchsmissionen, die sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, sind als ortsüblich zu bewerten und hinzunehmen. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets sind keine landwirtschaftlichen Hofstellen mit (Intensiv-) Tierhaltung vorhanden, so dass keine Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Gerüche auftreten.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Biotoptypen

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

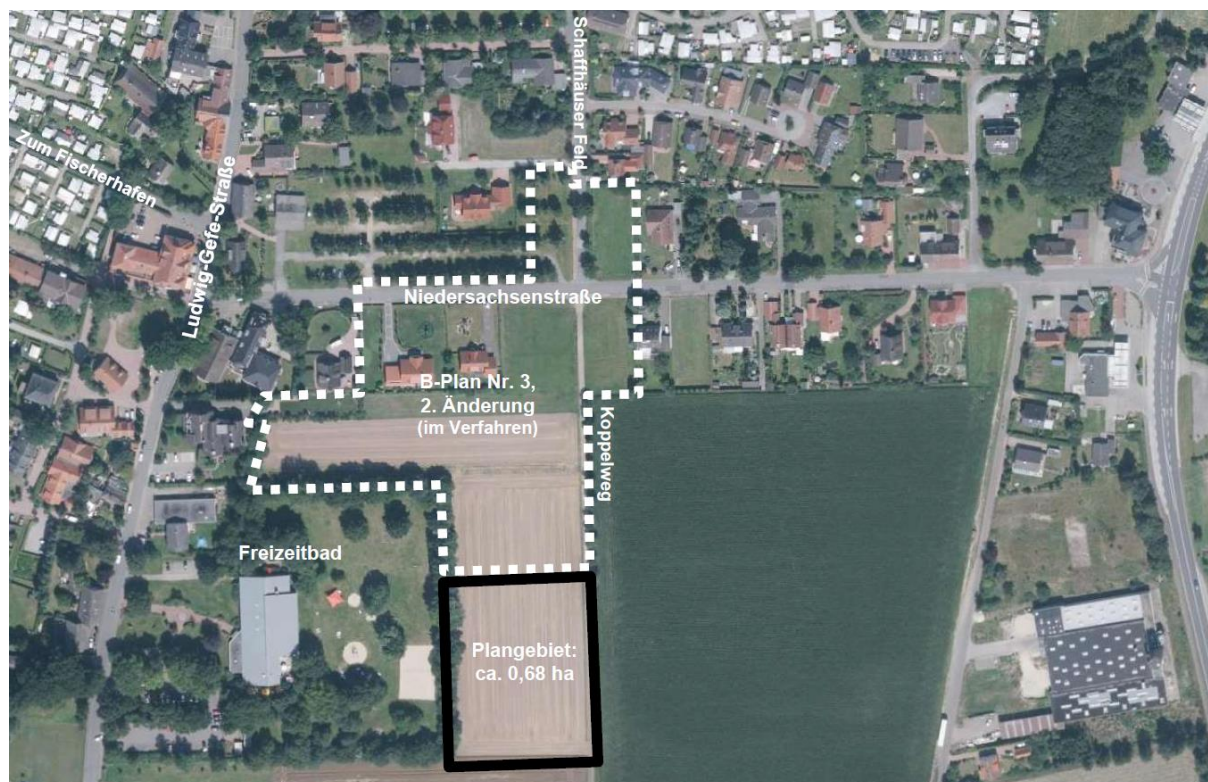
Die Bestandsdarstellung erfolgt in einem gesonderten Plan (vgl. Anhang Kap. 11.6).

Planungsrechtlich abgesicherter Zustand:

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,45 fest, d. h. er ließ eine Versiegelung von 45 % zu. Am östlichen und südlichen Rand sind Streifen mit Pflanzgebot für

das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, östlich zudem eine öffentliche Verkehrsfläche (Koppelweg). Die Pflanzfläche ist aktuell in der Örtlichkeit nicht vorhanden. Die versiegelten Bereiche erhalten den Wertfaktor 0, die Frei-/Grünflächen den Wertfaktor 1. Die Pflanzfläche erhält den Wertfaktor 1.

Tatsächlicher Bestand vor Ort (Ergebnis der Biotoptypenkartierung im Juni 2019 gem. Methode nach v. DRACHENFELS 2016):



Luftbild (ohne Maßstab)



11.1 Acker (A)

Das Plangebiet zeichnet sich durch eine intensiv genutzte Ackerfläche aus.

13.1.11 Weg (OVW)

Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende „Koppelweg“ ist mit Schotter befestigt und nahezu frei von Bewuchs.

Angrenzende Bereiche:

Nördlich, östlich und südlich grenzen weitere, intensiv genutzte Ackerfläche an das Plangebiet an. Westlich verläuft ein Baum-/Strauchbestand aus standortheimischen Bäumen (Erle, Weide, Eiche, Birke) mit einem BHD von bis zu 50 cm. Unterhalb der Bäume wachsen standortheimische- und -fremde Sträucher.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Im Plangebiet kommen keine natürlichen Biotoptypen vor, die laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen den Gefährdungskategorien 0 (= vollständig vernichtet), 1 (= von vollständiger Vernichtung bedroht), 2 (= stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt) oder 3 (=gefährdet bzw. beeinträchtigt) unterliegen.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentail / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Es liegen keine Angaben bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten für den Bereich des Plangebietes und seinen unmittelbar angrenzenden Flächen vor.

Laut den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums³ befindet sich ca. 415 m nördlich das FFH-Gebiet „Dümmer“ (EU-Kennzahlen: 3414-301) sowie das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet (EU-Kennzahlen: DE3415-401). Gemäß dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes⁴ existieren dort Vorkommen des Steinbeißers, des Schlammpeitzgers, des Fischotters und des Schwimmenden Selleries. Gemäß dem Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes⁵ existieren dort 59 Vogelarten. Ca. 600 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein für die Fauna wertvoller Bereich (Gebietsnummer: 3516002; Schnecken, Muscheln; Status offen). Ein weiterer für die Fauna wertvoller Bereich liegt ca. 930 südwestlich entfernt (Gebietsnummer: 3516032; Heuschrecken; Status offen). Ca. 200 m westlich des Plangebietes ist ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr.: 3516.1/1) mit der Bewertung „Status offen“ verzeichnet. Hieran grenzen nördlich und westlich weitere für Brutvögel und für Gastvögel wertvolle Bereiche an. Das Plangebiet weist für alle diese Bereiche, bzw. die dort aufgeführte wertgebende Fauna/Arten nach derzeitiger Einschätzung aufgrund der Entfernung und Ausprägung keine besondere Bedeutung auf.

Der vorhandene Biotoptyp (Acker) stellt in seiner vorliegenden Ausprägung und seiner Lage im Raum (Vorbelastung durch angrenzende Nutzungen) einen gering bedeutsamen Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung des Gebietes, das bestehende angrenzende Wohngebiet und der Betrieb der angrenzenden Straßen sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN (2019), Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 25.06.2019 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

⁴ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-065-Gebietsdaten-SDB.htm

⁵ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V39-Gebietsdaten-SDB.htm

sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums weisen nicht auf bedeutsame Funktionen oder -beziehungen für die zu erwartenden Artgruppen im Plangebiet hin.

Die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und ggf. Brutplatzangebote) für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Die vorhandenen Gebäude und Gehölze der angrenzenden Flächen bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für Fledermäuse und als Nistplatzbereich für verbreitete europäische Brutvogelarten der Siedlungsbereiche. Im Zuge des Artenschutzbeitrages zur der vorliegenden Planung fand eine faunistische Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums statt. Im Artenschutzbeitrag (sh. Kap. 11.4) werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchung benannt. Im Ergebnis dieser Potenzialanalyse und Relevanzprüfung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistischer Funktionen betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁶ hat u. a. ergeben, dass sich das Plangebiet innerhalb des Naturparks Dümmer (Kennzeichen: NP NSF 00008) befindet.

Ca. 250 m westlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dümmer“ (Kennzeichen: LSG DH 00014) und ca. 450 m in gleicher Richtung das gleichnamige Naturschutzgebiet (NSG) „Dümmer“ (Kennzeichen: NSG HA 00024), woran sich südlich das NSG „Ochsenmoor“ (Kennzeichen: NSG HA 00172) anschließt. Diese Schutzgebiete gelten in großen Teilen (das LSG nur in einem kleineren Teilbereich) als „Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“.

Innerhalb der o. g. Schutzgebiete befinden sich mehrere Flächen, die im Zuge der landesweiten Biotopkartierung erfasst wurden sowie für die Fauna wertvolle Bereiche.

Ca. 200 m westlich des Plangebietes ist ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr.: 3516.1/1) mit der Bewertung „Status offen“ verzeichnet. Hieran grenzen nördlich und westlich weitere für Brutvögel und für Gastvögel wertvolle Bereiche an.

In der Kategorie „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“ werden ca. 380 m nordwestlich und 310 m westlich Flächen dargestellt, die als „Auen der WRRRL-Prioritätsge-wässer“ und/oder „Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete mit Auenbezug“ gelten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen im Plangebiet keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

⁶ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 11.06.2019 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Fläche

Das Plangebiet besteht derzeit größtenteils aus einer unversiegelten Fläche (Acker), weist jedoch auch teilversiegelte Bereiche auf („Koppelweg“).

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers⁷ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet ausschließlich der Bodentyp „Mittlerer Pseudogley-Podsol“ vorhanden ist. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁸ des LBEG nicht verzeichnet und somit nicht als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver⁹ als „gering“ eingestuft.

In der Karte 3a „Boden“ des LRP wird das hier vorliegende Plangebiet als Bereich mit beeinträchtigter/ gefährdeter Funktionsfähigkeit und größtenteils als Bereich mit hohem bis sehr hohem Winderosionsrisiko dargestellt. Die Karte 5 „Zielkonzept“ weist daher auf eine bodenschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Winderosionsrisiko hin.

Im NIBIS-Kartenserver¹⁰ werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver¹¹ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 201-250 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „hoch“ angegeben¹², woraus eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

In der Karte 3b „Wasser“ des LRP wird das Plangebiet als Bereich mit allgemeiner sowie beeinträchtigter/ gefährdeter Funktionsfähigkeit dargestellt, welcher ein hohes bis sehr hohes Nitratwaschungsrisiko aufweist.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des MU Map-Servers befindet sich das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

⁷ NIBIS®-Kartenserver (2019): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-Kartenserver (2019): *Suchräume für schutzwürdige Böden BK50*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-Kartenserver (2019): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-Kartenserver (2019): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-Kartenserver (2019): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200 000 (HÜK200)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-Kartenserver (2019): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200 000 (HÜK200)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Hude und in ihrem Randbereich. Das Plangebiet besteht aus einer Freifläche (Acker). Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatúrausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet wird vor allem von den umliegenden baulich genutzten Flächen geprägt. Ein eingeschränkter Bezug zur freien Landschaft ist nach Süden gegeben. Gemäß dem LRP liegt das Plangebiet innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung und einem Lärmbereich über 45 Dezibel von überregionalen Straßen (ca. 280 m östlich befindet sich die Bundesstraße 51). Insgesamt weist das Plangebiet daher eine durchschnittliche Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild auf.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Da in der Nähe des Plangebietes mehrere bekannte Fundstellen vorgeschichtlicher Steinartefakte vorliegen, ist bei Erdarbeiten mit prähistorischen Funden/Befunden zu rechnen.¹³ Es wird eine archäologische Prospektion durchgeführt.

Darüber hinaus gehende Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers des NLWKN hat ergeben, dass ca. 415 m westlich des Plangebietes Natura 2000-Schutzgebiete liegen. Hierbei handelt es sich um das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Dümmer“ (EU-Kennzahl: 3415-301) sowie das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet (EU-Kennzahl: DE3415-401). Das Plangebiet wird durch die umliegende Bebauung (Wohnhäuser, Campingplätze, Freibad, Straßen) von den Natura 2000-Gebieten getrennt und unterliegt bereits einer intensiven Nutzung. Eine Beeinträchtigung des europäischen Netzes >Natura 2000< durch die vorliegende Planung kann daher ausgeschlossen werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit/oder Bedeutung vor.

¹³ Vgl. Landkreis Diepholz (2019): Fachdienst Bauordnung und Städtebau - Denkmalschutz. Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum nördlich angrenzenden Bauleitplanverfahren Nr. 3 „Hüder Feld“ - 2. Änderung vom 10.01.2019

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind zudem keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Die geplante Wohnbau- sowie Gemeinbedarfsnutzung beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzung, von der besondere Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen, detailliert beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Die Untersuchung basiert auf den Festsetzungen des B-Planes Nr. 6 „Vor dem Ort“, 1. Änderung. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag

Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die B 51 und die Bahnlinie wirken Schallemissionen auf das Plangebiet. Der Anlage der Begründung des Bebauungsplanes liegt eine Schalltechnische Beurteilung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019) bei.

Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z. T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf faunistische Vorkommen besonderer Bedeutung. Diese sind im Plangebiet unmittelbar am Siedlungsrand bzw. zwischen den Siedlungen jedoch nicht bekannt. Auswirkungen, die über die Wirkfaktoren des unmittelbar angrenzenden Freizeitbades hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen/Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf eine Wohnbau- sowie Gemeinbedarfsnutzung), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von den umliegenden Nutzungen (B51 (Osnabrücker Straße) und Bahnstrecke Osnabrück - Bremen) wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Gemäß der schalltechnischen Beurteilung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019a) sind Maßnahmen zum Lärmschutz. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche lärmbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten sind. Geplant ist die Ausweisung von Wohngebieten sowie Flächen für den Gemeinbedarf. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche – verursacht durch das Plangebiet – ist daher nicht auszugehen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 führt zu einer planungsrechtlichen Nutzungsintensivierung.

Die mit dem vorliegenden B-Plan vorbereitete bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hiervon ist eine Ackerfläche betroffen. Der voraussichtlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Biotope wird durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Rechnung getragen.

Die Überplanung der Ackerfläche führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch

bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf faunistische Vorkommen besonderer Bedeutung. Diese sind im Plangebiet unmittelbar am Siedlungsrand bzw. zwischen den Siedlungen nicht bekannt. Auswirkungen, die über die Wirkfaktoren des unmittelbar angrenzenden Freizeitbades hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung ist mit der Freifläche (Acker) ein weniger empfindliches Biotop betroffen. Die Überplanung der Freifläche (Acker) führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung, dass das geltende Bauplanungsrecht (B-Plan Nr. 6) bereits eine Versiegelung des Plangebietes von 45 % zulässt sowie unter Beachtung der umweltrelevanten Maßnahmen (sh. Kap. 5) und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Von dem Vorhaben ist der Naturpark „Dümmer“ betroffen. Weitere Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Im Plangebiet kommen keine natürlichen Biotoptypen vor, die laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen den Gefährdungskategorien 0 (= vollständig vernichtet), 1 (= von vollständiger Vernichtung bedroht), 2 (= stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt) oder 3 (=gefährdet bzw. beeinträchtigt) unterliegen. Es werden keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 7.715 m². Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung von 5.037 m² zugelassen bzw. eine Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 2.022 m² ermöglicht wird. Neben dieser Flächenversiegelung kommt es durch die Anlage von Frei-/Grünflächen zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 2.678 m².

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Wohnbau-/Gemeinbedarfsnutzung auf das Schutzgut Fläche ist, auch unter Berücksichtigung, dass das geltende Bauplanungsrecht (B-Plan Nr. 6) bereits eine Versiegelung des Plangebietes von 45 % zulässt, nicht auszugehen.

4.2.4 Boden**Baubedingte Auswirkungen**

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird innerhalb des Geltungsbereiches die Grundlage für eine mögliche Neuversiegelung im Umfang von ca. 2.022 m² geschaffen. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Wohnbau-/Gemeinbedarfsnutzung auf das Schutzgut Boden ist, auch unter Berücksichtigung, dass das geltende Bauplanungsrecht (B-Plan Nr. 6) bereits eine Versiegelung des Plangebietes von 45 % zulässt, nicht auszugehen.

4.2.5 Wasser**Baubedingte Auswirkungen**

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen und somit zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer

Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet von 201-250 mm/a liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Gemäß NIBIS-Kartenserver besteht ein hohes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten im Plangebiet. Gemäß wasserwirtschaftlicher Planung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019b) wird das auf den privaten und öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert. Für die Einleitung der auf den öffentlichen Flächen anfallenden Oberflächenabflüsse aus dem Plangebiet in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über einen Freispiegelkanal mit Anschluss an die nördlich geplante Kanalisation im Koppelweg.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Wohnbau-/Gemeinbedarfsnutzung) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Wohnbau-/Gemeinbedarfsnutzung auf das Schutzgut Wasser ist nicht auszugehen.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft verloren.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

In Bezug auf das Plangebiet weist der Landschaftsrahmenplan nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind.

Das Plangebiet wird vor allem von den umliegenden landwirtschaftlich und teils baulich (Freizeitbad im Westen) genutzten Flächen geprägt. Ein eingeschränkter Bezug zur freien Landschaft ist nach Süden gegeben. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Da in der Nähe des Plangebietes mehrere bekannte Fundstellen vorgeschichtlicher Steinartefakte vorliegen, ist bei Erdarbeiten mit prähistorischen Funden/Befunden zu rechnen.¹⁴ Es wird eine archäologische Prospektion durchgeführt.

Darüber hinaus gehende Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die nächstgelegene Natura 2000 Gebiete befinden sich etwa 415 m nördlich und westlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Dümmer“ (EU-Kennzahlen: 3415-301) sowie das gleichnamige EU Vogelschutzgebiet (EU-Kennzahlen: DE3415-401). Das Plangebiet wird durch die umliegende Bebauung (Wohnhäuser, Campingplätze, Straßen) von den Natura 2000-Gebieten getrennt und unterliegt bereits einer intensiven Nutzung. Eine Beeinträchtigung des europäischen Netzes >Natura 2000< durch die vorliegende Planung kann daher ausgeschlossen werden.

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

¹⁴ Vgl. Landkreis Diepholz (2019): Fachdienst Bauordnung und Städtebau - Denkmalschutz. Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum nördlich angrenzenden Bauleitplanverfahren Nr. 3 „Hüder Feld“ - 2. Änderung vom 10.01.2019

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z. B. Gehölzrodung)/ Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Die Überplanung der Biotoptypen (Acker) führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Von den umliegenden Nutzungen wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein.	I	Gemäß der schalltechnischen Beurteilung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLHORST 2019a) sind Maßnahmen zum Lärmschutz (Einbau von schallgedämmten Lüftern) notwendig. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.
Fläche: Es wird eine Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen bedingt.	I	Mit der vorliegenden Planung wird die Grundlage für die Nutzungsintensivierung eines planungsrechtlich abgesicherten Bereiches und somit eine Inanspruchnahme bislang unversiegelter Bodenflächen ermöglicht. Diese weisen jedoch keine besondere Bedeutung für das Schutzgut auf.
Boden: Die Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	I	Mit der vorliegenden Planung wird die Grundlage für die Nutzungsintensivierung eines planungsrechtlich abgesicherten Bereiches und somit für eine weitere Flächeninanspruchnahme gelegt. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Kulturgüter: Da in der Nähe des Plangebietes mehrere bekannte Fundstellen vorgeschichtlicher Steinartefakte vorliegen, ist bei Erdarbeiten mit prähistorischen Funden/Befunden zu rechnen.	I	Es wird eine archäologische Prospektion durchgeführt.

4.4 Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6, 1. Änderung.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung getroffen werden. Erhebliche Lärm-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Die Gemeinde Hude als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens plant nördlich des Untersuchungsraumes derzeit die Neuaufstellung, 2. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 3 „Hüder Feld“. In diesem Bauleitplanverfahren werden die im B-Plan Nr. 3 einschließlich 1. Änderung festgesetzten Kerngebiete, Wohngebiete sowie Flächen für den Gemeinbedarf in allgemeine Wohngebiete umgeplant. Parallel läuft die 26. FNP-Änderung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“. Unter Berücksichtigung, dass bei eben genannter Planung gegenüber den rechtskräftigen Bebauungsplänen insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt und somit eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung nicht erforderlich ist und im Rahmen der hier vorliegenden Planung nur eine geringfügige Nutzungsintensivierung ermöglicht wird, ist nicht von einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen auszugehen.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Die geplante Wohnbau- sowie Gemeinbedarfsnutzung im Plangebiet sowie die teils bestehende wohnbauliche Bebauung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die vorliegende Planung bedingt daher aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach. Zum einen wird durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf ein Minimum beschränkt. Zum anderen liegen das im Bebauungsplan festgesetzten Wohngebiet und die Fläche für den Gemeinbedarf im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, welcher bereits eine Bebauung zuließ. Somit wird den Anforderungen der Bodenschutzklausel als auch der Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) BauGB entsprochen. Durch die textlichen Festsetzungen wird die Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft auf ein Minimum reduziert.

Für den Fall, dass archäologisch bedeutsame Bodenfunde in den Änderungsbereichen getätigt werden, sind diese gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz dem Landkreis anzuzeigen; es wird auf den § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen, wonach ggf. der Beginn der Bauarbeiten 4 Wochen vorher der zuständigen Denkmalpflegebehörde des Landkreises anzuzeigen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse und der Brutvögel möglicherweise vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Grün-/Freiflächen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes/der Gemeinbedarfsfläche

Wertfaktor 1

Bei einer GRZ von 0,4 mit Überschreitung auf 0,6 innerhalb des Wohngebietes sowie der Gemeinbedarfsfläche werden ca. 60 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Nutz-/ Ziergärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren werden. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind mindestens 10 % der Grundstücksflächen mit naturraumtypischen Gehölzen zu bepflanzen, z. B. als Heckenpflanzung entlang der Grundstücksgrenzen. Die Bepflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der Gebäude herzustellen. Diesen Flächen wird der Wertfaktor 1 zugeordnet.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 1.098 WE** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die externe Kompensation wird in der Gemarkung Hude, Flur 12, Flurstück 69/1 erfolgen. Hier verfügt die Gemeinde Hude durch die Anlage einer Obstbaumwiese über ein Guthaben von 1.544 Werteinheiten, welches den Ausgleich des berechneten Kompensationsdefizites abdeckt.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde Hude folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁵.

Die Gemeinde Hude wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

¹⁵ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung gilt für das Plangebiet weiterhin der Bebauungsplan Nr. 6 „Vor dem Ort“ in seiner derzeitigen Fassung. Diese Ursprungsplanung sah eine Fläche für den Gemeinbedarf vor. Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung - wie derzeit vorhanden - unterliegen würde.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vor dem Hintergrund, dass in der Gemeinde Hude derzeit nur noch wenige planungsrechtlich ausgewiesene und auf dem freien Markt verfügbare Baugrundstücke vorhanden sind und die für eine Erweiterung des Freizeitbades vorgesehen Flächen nicht mehr in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang für diese Zwecke benötigt werden, blieb im vorliegenden Bauleitplan eine Überprüfung von Standortalternativen aus.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung des Wohngebietes und der Gemeinbedarfsfläche ist eine Freifläche (Acker) betroffen.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die Darstellung eines Wohngebietes und einer Gemeinbedarfsfläche und die daraus resultierenden baulichen Möglichkeiten auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust der Ackerfläche.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zumindest reduziert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind über externe Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig von der Genehmigung der Änderung des

B-Planes. Unter Beachtung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (sh. Kap. 5 und 11.4) sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSchG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSchG ND (NDSchG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978.*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.* Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019a). *Bebauungsplan Nr. 6 „Vor dem Ort, 1. Änderung“ - Schalltechnische Beurteilung.*

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019b). *Bebauungsplan Nr. 6 „Vor dem Ort“ – 1. Änderung. Wasserwirtschaftliche Vorplanung. Erläuterungsbericht.*

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen.* Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANDKREIS DIEPHOLZ (2008). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz.* Stand: 2008, Diepholz.

LANDKREIS DIEPHOLZ (2016). *Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Diepholz.* Stand: 2016, Diepholz.

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019a). *Bodenübersichtskarte 1:50.000.* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019b). *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000.* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.06.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019c). *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit).* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019d). *Altlasten.* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019e): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA.* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019f): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200 000 (HÜK200).* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>

Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 25.06.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

OVG OBERVERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG (2000). Urteil vom 14.09.2000, NuR, S. 294 ff.

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap.4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Planungsrechtlich abgesicherter Zustand			
Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ 0,3 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,45)			
Gesamtfläche: ca. 6.865 m², davon			
- Versiegelung (45 %)	3.089	0	0
- Freiflächen (55 %), davon	(3.776)	-	-
• Freiflächen	2.176	1	2.743
• Pflanzgebot für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	1.600	1	1.600
Öffentliche Verkehrsflächen	850	0	0
Gesamt:	7.715		3.776

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **3.776 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 + 50 % Überschreitung); Gesamtfläche: ca. 3.365 m², davon			
- Versiegelung (60 %)	2.019	0	0
- Frei-/Grünflächen (40 %)	1.346	1	1.346
Flächen für den Gemeinbedarf (GRZ 0,4 + 50 % Überschreitung) Gesamtfläche: ca. 3.330 m², davon			
- Versiegelung (60 %)	1.998	0	0
- Frei-/Grünflächen (40 %)	1.332	1	1.332
Verkehrsflächen; Gesamtfläche: ca. 1.020 m², davon			
- Bestand	850	0	0
- Neuversiegelung	170	0	0
Gesamt:	7.715		2.678

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von **2.678 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 3.776 \text{ WE} & - & 2.678 \text{ WE} & = & 1.098 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **1.098 Werteinheiten** besteht

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben

des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die externe Kompensation wird in der Gemarkung Hude, Flur 12, Flurstück 69/1 erfolgen. Hier verfügt die Gemeinde Hude durch die Anlage einer Obstbaumwiese über ein Guthaben von 1.544 Werteinheiten, welches den Ausgleich des berechneten Kompensationsdefizites abdeckt.

Insgesamt betrachtet, werden nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild verbleiben.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmenvoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

11.4.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

11.4.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet befindet sich südlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Hude / östlich des Freizeitbades und stellt sich vollständig als strukturarme Ackerfläche (Größe: 0,77 ha) dar. Es weist lediglich in südliche Richtungen einen (eingeschränkten) Bezug zur offenen Landschaft auf. Die (westliche, nördliche und nord/östliche Umgebung des Gebietes wird von einer bestehenden Wohnbebauung/ Schwimmbad umgeben, wobei nördlich und östlich noch kleinere Ackerflächen zwischen Wohnbebauung und Plangebiet liegen. Westlich angrenzend verläuft der das Freizeitbad Dümmer umgrenzende Baum-/Strauchbestand aus standortheimischen Bäumen (Erle, Weide, Eiche, Birke) mit einem BHD von bis zu 50 cm. Unterhalb der Bäume wachsen standortheimische- und -fremde Sträucher, welche unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes heranreicht. Das nähere und weitere Umfeld der östlichen, westlichen und nördlichen Umgebung und jenseits vorhandener Bebauung und Siedlungsflächen wird vor allem von Ackerflächen eingenommen.



Foto 1: Blick von Norden, außerhalb des Plangebietes stehend, Richtung Süden auf den Abschnitt der überplanten Ackerfläche (ab Bildmitte)



Foto 2: Blick von Nordosten Richtung Südwesten auf den Abschnitt der überplanten Ackerfläche. Rechts im Hintergrund befindet sich eine Baum-/Strauchhecke aus standortheimischen Bäumen (Erle, Weide, Eiche, Birke).



Foto 3: Blick von Südosten Richtung Nordwesten auf den Abschnitt der überplanten Ackerfläche. Im Hintergrund befindet sich eine Baum-/Strauchhecke aus standortheimischen Bäumen (Erle, Weide, Eiche, Birke).

Von der Planung (B-Plan) ist ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) betroffen. Landschaftsökologisch und somit tierartenspezifisch wird der Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung gekennzeichnet durch Acker (ggf. pot. Lebensräume für Brutvögel), durch Gehölzstrukturen (pot. Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse) sowie durch Hausgärten/ Scherrasen mit Baumbestand und Gebäude.

Die relativ „abgetrennte“ Lage der Ackerfläche, die intensive Nutzung der betroffenen Flächen des Plangebietes, die bestehenden Wohngebietsbereiche, der Betrieb des westlich angrenzenden Schwimmbades und der unmittelbar östlich angrenzenden Straße („Koppelweg“) sowie der etwas weiter nördlich verlaufenden „Niedersachsenstraße“ sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatstrukturenausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidung, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Laut den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums¹⁶ befindet sich ca. 415 m nördlich das FFH-Gebiet „Dümmer“ (EU-Kennzahlen: 3414-301) sowie das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet (EU-Kennzahlen: DE3415-401). Gemäß dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes¹⁷ existieren dort Vorkommen des Steinbeißers, des Schlammpeitzgers, des

¹⁶ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN (2019), Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 25.06.2019 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

¹⁷ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-065-Gebietsdaten-SDB.htm

ANHANG

Fischotters und des Schwimmenden Selleries. Gemäß dem Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes¹⁸ existieren dort 59 Vogelarten. Ca. 600 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein für die Fauna wertvoller Bereich (Gebietsnummer: 3516002; Schnecken, Muscheln; Status offen). Ein weiterer für die Fauna wertvoller Bereich liegt ca. 930 südwestlich entfernt (Gebietsnummer: 3516032; Heuschrecken; Status offen). Ca. 200 m westlich des Plangebietes ist ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr.: 3516.1/1) mit der Bewertung „Status offen“ verzeichnet. Hieran grenzen nördlich und westlich weitere für Brutvögel und für Gastvögel wertvolle Bereiche an.

Umfängliche oder spezielle faunistische Kartierungen als Grundlage für den zu erstellenden Artenschutzbeitrag über eine ganze Vegetationsperiode entsprechend der einschlägigen Kartierstandards werden bei der vorgesehenen Planung aufgrund der Vorbelastungen, der Kleinflächigkeit, Ausprägung sowie Nutzung der beanspruchten Fläche in Verbindung mit den geringen projektspezifischen Wirkungen nicht für erforderlich eingeschätzt und somit nicht durchgeführt.

Vorgesehen für die zu erarbeitenden Unterlagen zum Bauleitplanverfahren ist daher die Erstellung eines Artenschutzbeitrages mit faunistischer Relevanzanalyse (potentiell vorkommende Artgruppen und Arten unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben bedingten Wirkungen) und einer faunistischen Potenzialanalyse auf Grundlage einer einmaligen Ortsbegehung.

Dies bedeutet, dass alle aufgrund einer örtlichen Begehung in Verbindung mit der konkreten Potenzialanalyse wahrscheinlich vorkommenden und potenziell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bzgl. der Projektwirkungen abgeprüft werden.

Für alle möglicherweise betroffenen Arten sind die Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. Vermeidungs- oder „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (= CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) zu ermitteln.

11.4.3 Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁹ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten (Gehölzstrukturen, Gebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat

¹⁸ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V39-Gebietsdaten-SDB.htm

¹⁹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

ANHANG

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
		Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung, keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Konkrete Daten liegen für das Plangebiet selbst nicht vor. Für das ca. 415 m westlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ sind 59 Vogelarten belegt. Vorkommen europäischer Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen.
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Kein Vorkommen, bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Kein Vorkommen zu erwarten, fehlende Habitat-ausstattung im Plangebiet
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Konkrete Daten liegen für das Plangebiet selbst nicht vor. Für das ca. 415 m westlich gelegene FFH-Gebiet „Dümmer“ sind der Laubfrosch und der Moorfrosch als vorkommend benannt. Aufgrund fehlende Habitatausstattung im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung, sind Vorkommen dieser Arten, ebenso wie die weiteren potenziell im Naturraum lebenden Arten im Plangebiet nicht zu erwarten
Rotbauchunke	Anh.II und IV	
Gelbbauchunke	Anh.II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh.II und IV	
Fische und Rundmäuler nicht relevant		
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Für das ca. 415 m westlich gelegene FFH-Ge-biet „Dümmer“ ist der Kriechende Sellerie belegt. Konkrete Daten liegen für das Plangebiet selbst nicht vor. Kein Vorkommen zu erwarten, fehlende Stand-ortbedingungen im Plangebiet
Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Kein Vorkommen, fehlende Standortbedingun-gen im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersach-sen.
Käfer		

ANHANG

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Kein Vorkommen, keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet und seiner näheren Umgebung, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garchinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Fazit:

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Lage im Raum sind, neben Europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Für diese Artgruppen ist eine faunistische Potenzialanalyse mit Betroffenheitsanalyse und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

11.4.4 Brutvögel

Herausgestellt werden Vorkommen mit „besonderer Planungsrelevanz“. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP²⁰. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

²⁰ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

ANHANG

In den einsehbaren Kronenbereichen der an das Plangebiet angrenzenden Gehölze (alle Gehölze befinden sich außerhalb der Plangebietsgrenze) wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste) und auch keine größeren Baumhöhlungen (Hier: insbesondere Spechtarten) gesichtet. Es sind wahrscheinlich in, bzw. an den Gehölzen im westlich angrenzenden Gehölzbestand kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise) vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich der angrenzenden besiedelten Bereiche (Freizeitbad Dümmer, Wohnhäuser und Ziergärten) weitere Nischen in den vorhandenen Gartengehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden existieren werden, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten fungieren können. Der Nachweis einer solchen Nutzung konnte nicht erfolgen.

Auf der Grundlage vorhandener Angaben sowie von Orts- und allgemeinen Artenkenntnissen ist das Vorkommen folgender **Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“** als möglich anzusehen:

Erläuterung zur folgenden Liste:

EG-VO A: im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) aufgeführte Art

BArtSchV: in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art

- Dohle (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, koloniebrütend, Rote Liste Nds. *
- Mäusebussard (Potenzielles Teilnahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *
- Turmfalke (Potenzielles Teilnahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *
- Rauchschwalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Mehlschwalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3

Das Vorkommen weiterer, im betroffenen Naturraum mit entsprechender Biotoptypenausstattung (Siedlungsrandlage und landwirtschaftlichen Nutzflächen) zu erwartenden „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (z. B. Schleiereule, Habicht, Grünspecht, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Sperber, Turteltaube oder Wachtel) oder ein Brutplatz der oben genannten Arten Rauch-/ Mehlschwalbe, Star, Mäusebussard und Turmfalke ist einerseits aufgrund fehlender Strukturen (zur Nistplatzanlage) und andererseits auch aufgrund der Ausprägung (isoliert, bzw. vom freien Landschaftsraum mehr oder weniger „abgeschnitten“ liegende Fläche, keine besonderen Standortbedingungen und Habitatausstattung) sowie der bestehenden Vorbelastungen (unmittelbare Nähe zu Gemeindestraßen, Wohnbebauung mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) und der geringen Flächenausdehnung des betroffenen Biotoptyps als höchst unwahrscheinlich anzusehen und mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Dieses trifft aus oben genannten Gründen auch auf die wertgebenden Brutvögel des EU-Vogelschutzgebietes Dümmer zu²¹. Bezüglich dieser Arten werden somit keine weiteren Prüfschritte als erforderlich angesehen.

Darüber hinaus gibt es in Gartengehölzen/ Gebäuden oder Gras-/Ackerkrautfluren brütende Vogelarten, die die Randstrukturen des Vorhabensbereiches und die unmittelbar angrenzenden Strukturen (Wohngebäude/ Freizeitbad mit Gartenbereichen, lineare Gehölzstrukturen)

²¹ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V39-Gebietsdaten-SDB.htm

als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte potentiell nutzen können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende **Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“** könnten im Plangebiet (ggf. Nahrungssuche), bzw. seiner unmittelbaren Umgebung (Brutreviere) vorkommen:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes, bzw. seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt.

Durch die Überplanung von Vegetationsstrukturen könnten Lebensstätten europäischer Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird in Kapitel 11.5.1 geprüft.

11.4.5 Fledermäuse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Wohnsiedlung und landwirtschaftliche Nutzflächen) wahrscheinlich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ²²	Rote Liste D	Erhaltungszustand Nds. ²³	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	G	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügelfledermaus	2	G	U	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend

*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder

Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Vorkommen weiterer Arten (gelegentliche Nutzung für Nahrungsflüge) wie der kleinen Bartfledermaus, Abendsegler und weiterer Arten sind ebenfalls möglich.

Im Ergebnis einer einmaligen Ortsbegehung²⁴ und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

²² Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

²³ Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

²⁴ Ortsbegehung im Zuge der Biotoptypenkartierung und zur Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale am 15.06.2019

Der Bereich des westlich angrenzenden, linearen Gehölzbestandes könnte im Zusammenhang mit den angrenzenden Freiflächen des Freizeitbades und dem Randbereich der Ackerfläche im Plangebiet zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben. Dieser wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich nur um eine sehr kleine Fläche im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, welcher in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

An den Randbereichen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen in westliche Richtungen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der kleinen Bartfledermaus und weiterer Arten möglich, bzw. zu erwarten. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber aufgrund der genannten Bedingungen keine geeigneten Grundlagen für ein Nahrungshabitat mit besonderer Bedeutung.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche²⁵. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall, die Nahrungsflächen innerhalb des Plangebietes weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf. Der westlich angrenzende Gehölzbestand wird nicht in Anspruch genommen und bleibt in seinem Bestand erhalten. Eine mögliche Nutzung dieses Bereiches als Nahrungsfläche oder mögliche Leitstrukturfunktionen können unabhängig von speziellen Wertigkeiten trotz der vorgesehenen Bebauung weiterhin stattfinden, eine Beeinträchtigung von Fledermausarten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich keine Strukturen (Gehölze oder Gebäude mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermausarten) welche ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG von Fledermausarten genutzt werden könnten. Quartierpotential besteht ausschließlich an den Gebäuden und an den älteren Gehölzen außerhalb des Plangebietes.

Sofern in dem Gehölzbestand oder Gebäuden/ Bäumen im näheren oder weiteren Umfeld der Planung Fledermausquartiere, also Fortpflanzungs-/ Ruhestätten, vorhanden sein sollten, werden diese durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Zusammenfassung

Da weder Quartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen im Plangebiet vorhanden sind und somit solche durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht in Anspruch genommen werden, werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

²⁵ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

11.5 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Vorgesehen ist die Erschließung neuer Wohnbauflächen sowie die Errichtung eines Kindergartens einschließlich dazugehöriger Erschließungsstraßen. Die an das Plangebiet westlich angrenzende Baum-/Strauchhecke bleibt erhalten. Das geplante Wohngebiet und der geplante Kindergarten werden auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker, sh. Fotos 1-3) errichtet.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt geht eine Ackerfläche verloren. Besondere faunistische oder floristische Vorkommen können in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Die westlich angrenzende Baum-/Strauchhecke bleibt erhalten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich mit der geplanten Ausweisung eines weiteren Wohngebietes sowie einer Gemeinbedarfsfläche unmittelbar angrenzend zu bestehenden Wohnbau- sowie Gemeinbedarfsflächen zumindest geringfügig vergrößern (z.B. durch Verkehr oder Nutzung/Pflege von Hausgärten). Des Weiteren kommt es zu einer Annäherung der Wohnbau-/Gemeinbedarfsnutzung an die westliche angrenzende Baum-/Strauchhecke. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung/bestehenden Nutzung (intensive landwirtschaftliche Nutzung, unmittelbar westlich angrenzendes Freizeitbad) werden gegenüber der bestehenden Situation keine betriebsbedingten Wirkfaktoren erwartet, die das bisher bereits bestehende Maß im Hinblick auf die hier überprüften Arten wirksam überschreiten.

11.5.1 Brutvögel

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Neststandorte oder essentielle Nahrungshabitate von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz sind durch die Planung nicht betroffen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt. Spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für Arten aus dieser Gruppe nicht erforderlich.

Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Für diese wahrscheinlich im Umgebungsbereich des Plangebietes vorkommenden und den Bereich der Planung zeitweise möglicherweise nutzenden Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz gilt:

Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plange-

biet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

11.6 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse und der Brutvögel möglicherweise vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

11.7 Bestandsplan

sh. nächste Seite

